



41/SN-138/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

1 von 3

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

41/SN-138/ME

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

11. AUG. 1988

Betreff

wie umstehend

Betreff GESETZENTWURF

Zl. 51 .GE/9 88

Datum: 18. AUG. 1988

19. Aug. 1988

Verteilt:

✓ Wiener

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und
Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-499/32-1988

Telefon (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 11.8.1988

Betreff

Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 5436/23-7/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der Landesfinanzen muß zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben eingewendet werden, daß mit seiner Vollziehung beträchtliche, im Augenblick noch nicht näher bezifferbare Mehrkosten für die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptmann) verbunden sind (detaillierte Prüfungen, mehr Kontrollen, neue Genehmigungspflichten, statistische Erfassung und Weiterleitung von Tierversuchsdaten usw.). Laut § 1 des geltenden Finanzausgleichsgesetzes 1985 haben jedoch die Länder den hiefür zusätzlich anfallenden Personal- und Amtsschaufwand zu tragen. Wenngleich die sachliche Notwendigkeit einer Verschärfung der Regelungen über die Vornahme von Versuchen an lebenden Tieren nicht verkannt wird, vermag das Amt der Salzburger Landesregierung dem vorliegenden Entwurf nur dann zuzustimmen, wenn der Bund eine angemessene Abgeltung besagter Mehrerfordernisse erbringt.

- 2 -

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Haltung wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs festgestellt:

Zu § 2:

Die Einschränkung dieser Definition auf Tierversuche mit lebenden Wirbeltieren erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da auch wirbellose Tiere schmerzempfindlich sind.

Zu § 5:

Im Abs. 2 sollte die Aufzählung der angeführten Tierarten durch die Tierart "Hauskaninchen" ergänzt werden.

Zu § 7:

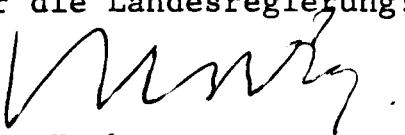
Leiter von Tierversuchen sollen nur qualifizierte Personen sein, die ausreichend ausgebildet sind, um Tierversuche durchzuführen. Für einen operativen Eingriff bei Tieren sind aber nur Veterinär- bzw. allenfalls Humanmediziner entsprechend ausgebildet. Es sollte daher klargestellt werden, daß nur Veterinär- bzw. Humanmediziner einen operativen Eingriff bei Tieren vornehmen dürfen.

Zu § 12:

Im Abs. 6 dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß der Versuchsleiter nach Beendigung des Versuches den Zustand der Versuchstiere festzustellen hat. Hier sollte aus naheliegenden Gründen sichergestellt werden, daß diese Untersuchung jedenfalls von einem Veterinärmediziner durchzuführen ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter